



Satzung Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Gomaringen

Wir helfen Helden

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der freiwillige Feuerwehr Gomaringen – Wir helfen Helden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gomaringen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der wird unabhängig von der freiwilligen Feuerwehr Gomaringen geführt
3. Er ist ein Verein i.S. § 58Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
4. Der Verein verfolgt den Zweck die örtliche Feuerwehr mit all ihren Abteilungen zu unterstützen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Gomaringen
 - die soziale Fürsorge aller Mitglieder
 - Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege der Historie
 - Pflichtaufgaben der Gemeinde sind ausgeschlossen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittelverwendung / Verbot von Begünstigungen

1. Die Mittel des Vereins können für Sonderbeschaffungen bzw. Sonderausgaben für die örtliche Feuerwehr bestimmt werden. Diese Ausgaben dürfen nicht, die von der Gemeinde Gomaringen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel / Pflichtaufgaben ersetzen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden sowie durch Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung bzw. der Erzielung von Einnahmen für den geförderten Zweck dienen erfüllt
3. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss



4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keinerlei Rückerstattung bei ihrem Ausscheiden oder dem Ausschluss.
5. Die Arbeiten werden ehrenamtlich durchgeführt. Ehrenamtliche Mitglieder können einen Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages als Mitglied bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbeitrages nach einer Mahnung. Die Mahnung erfolgt, wenn der Beitrag 3 Monate nach Fälligkeit nicht überwiesen wurde.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand und dem Ausschuss vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
2. Ab Gründung gilt, bis zu einer weiteren Festlegung ein Jahresbeitrag von 30 €.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ausschuss



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes / Kassenwart
 - Wahl des Vorstandes und dem Ausschuss
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher einlädt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post, falls ein Mitglied keinen E-Mail Account hat.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss Vereinsmitglied sein.
8. Der wesentliche Inhalt des Verlaufs der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer des Vereins schriftlich dokumentiert und den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Versammlung per E-Mail zugesandt.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und gelten als nicht abgegeben.
10. Satzungsänderungen und die Auslösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
11. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern und Kassenprüfern finden geheim statt, außer die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Wahl.



§ 10 Vereinsvorstand und Ausschuss

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem SchriftführerMit je einem Stimmrecht
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - Dem Vereinsvorstand wie in §10.1 genannt
 - Mindestens 2, maximal 3 Beisitzer wünschenswerterweise aus den unterschiedlichen Abteilungen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass sich die beiden Vorsitzenden die Aufgabenverteilung abstimmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausschuss wird für die Zeit von 3 Jahren gewählt
6. Der Vorstand beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstands- und Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen welches von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Bedarf muss das Protokoll den Mitgliedern per E-Mail / Website zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
8. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Belangen und Fragen

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird man, wenn man dem Verein 10 Jahre zugehörig ist. Ausnahmen können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der örtlichen Feuerwehr zu, die die Mittel für Zwecke verwenden muss, die in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck stehen.